

Schutzkonzept vor gewalttätigen Übergriffen jeder Art

**der Regionalen Schulberatungsstelle
des Kreises Borken**

- externe Version -

Stand: 01.01.2026

Inhalt

Gültigkeit und Ziel	2
Leitbild und Verhaltensleitlinien der RSB Borken	2
Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und daraus abgeleitete Maßnahmen	4
Ergebnisse der Potentialanalyse	5
Weitere Aspekte, die im ausführlichen Schutzkonzept der RSB detaillierter eingegangen wird	6
Intervention	6
Rehabilitation	6
Selbstverpflichtungserklärung	7

Gültigkeit und Ziel

Im Jahr 2023-2025 erarbeiteten die Mitarbeitenden der Regionalen Schulberatungsstelle des Kreises Borken ein Schutzkonzept für die Beratungsstelle. Das Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden. Es hat keine Gültigkeit für Mitarbeitende, die von der RSB abgeordnet sind. Diese richten sich nach den Schutzkonzepten vor Ort.

Das Schutzkonzept erlangt Gültigkeit mit seiner initialen Veröffentlichung im Rahmen der Teamsitzung vom 09. Januar 2026 und wird in diesem Zusammenhang von allen Mitarbeitenden unterschrieben. Zudem wird das Schutzkonzept neuen Mitarbeitenden bei Dienstaufnahme ebenfalls zur Unterschrift vorgelegt.

Das Schutzkonzept soll dazu dienen, die Mitarbeitenden selbst sowie die Klientinnen und Klienten vor gewalttätigen Übergriffen jeder Art zu schützen, potenzielle Risikofaktoren zu identifizieren und auszuschließen sowie einen präventiven Rahmen der Sicherheit und Kollegialität zu schaffen. Es wird unter Teilnahme des Teams zum Schuljahresbeginn evaluiert und aktualisiert.

Das hier vorliegende Schutzkonzept wird den beiden Trägern der Beratungsstelle – dem Land NRW (vertreten durch die Bezirksregierung Münster) und dem Kreis Borken (vertreten durch die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 40 „Schule Kultur und Sport“) nach seiner Gültigkeit zur Kenntnis vorgelegt. Es gibt eine ausführliche interne Version sowie **diese verkürzte Version für die öffentliche Kommunikation**. Diese wird auf der Internetseite der RSB zum Download angeboten¹.

Dieses Dokument richtet sich in der Schreibweise nach den offiziellen Vorgaben des Kreises Borken, die keine Binnenzeichen zur Kennzeichnung nichtbinärer Personen vorsieht. Dies spiegelt nicht die geschlechtssensible Haltung der Mitarbeitenden der RSB wider. Wir sprechen selbstverständlich auch nicht binäre Personen mit unserem Beratungsangebot an, auch wenn wir dies in diesem Dokument sprachlich leider nicht an jeder Stelle zum Ausdruck bringen können.

Leitbild und Verhaltensleitlinien der RSB Borken

Schulpsychologie begleitet und unterstützt die am Schulleben Beteiligten bei der Bewältigung schwieriger Situationen, bei der Schulentwicklung und fördert die vertrauensvolle und konstruktive Kooperation. Dafür gelten folgende Prinzipien und Verhaltensleitlinien:

Freier Zugang: Beratung in Anspruch zu nehmen fällt manchmal schwer. Die Schwelle zur Beratung sollte daher möglichst niedrig sein. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht haben grundsätzlich einen freien und direkten Zugang zur schulpsychologischen Beratung. Während eines Beratungsprozesses gilt für Mitarbeitende, regelmäßig die bestehenden Abhängigkeiten und Machtverhältnisse im jeweiligen Beratungssystem zu reflektieren und bei Unsicherheiten mit der Leitung der RSB zu besprechen.

¹ <https://rsb-borken.de/downloads>

Freiwilligkeit: Menschen können sich nur selbst ändern. Schulpsychologische Beratung ist für die Ratsuchenden grundsätzlich freiwillig. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel über die Mitarbeitenden der Schule und ihre Erziehungsberechtigten bei der Schulberatungsstelle angemeldet. Somit ist ihre Freiwilligkeit grundsätzlich zunächst infrage zu stellen. Um ihre Rechte und Wünsche in diesen Fällen zu berücksichtigen, sollten sie nach sorgsamer Prüfung des Überweisungskontextes im Rahmen der Auftragsklärung über die Arbeit und Möglichkeiten der RSB informiert und nach Möglichkeit bei der Zusammenarbeit aktiv beteiligt werden. Es sollte ausdrücklich erlaubt werden, Unbehagen oder Beschwerden zu formulieren (z.B. durch das Verbalisieren wahrgenommener Emotionen etc.). Gleiches gilt für alle Ratsuchenden der RSB.

Kostenfreiheit: Schulpsychologische Diagnostik und Beratung ist für die Ratsuchenden grundsätzlich kostenfrei.

Unabhängigkeit und Allparteilichkeit: Schulpsychologinnen und Schulpsychologen orientieren ihre Beratung und ihr fachliches Handeln an den Anliegen der Ratsuchenden. Sie nehmen im Schulsystem und in der Beratungsarbeit eine allparteiliche Position ein. Ihre fachlichen Stellungnahmen sind (unter Beachtung bestehender Gesetze und Verordnungen) unabhängig. Sie sind tätig auf der Grundlage der berufsethischen Grundsätze und Qualitätsansprüche (vgl. z.B. Berufsprofil BdP²).

Schweigepflicht: Wer Rat sucht, muss sich darauf verlassen können, dass seine Informationen geschützt sind. Für die schulpsychologische Diagnostik und Beratung besteht eine Schweigepflicht (§ 203 StGB). Beratung findet zum Schutz der Schweigepflicht in Räumen mit geschlossenen Türen statt. Mitarbeitende betreten Beratungsräume erst nach Anklopfen und stören die Beratung (erkennbar am roten Türschild „Bitte nicht stören“) nur in Krisenfällen. Bild- und Tonaufnahmen (vgl. Recht am Bild, §§ 201, 201a Strafgesetzbuch) werden nur nach ausdrücklicher Zustimmung angefertigt und verbreitet. Gleichzeitig ist die schulpsychologische Beratung eine Dienstleistung einer Kreisverwaltung. Es gelten daher Grundsätze der Dokumentation und der Vertretung der Mitarbeitenden untereinander. Außerhalb der RSB gilt die jeweilige berufsbezogene Schweigepflicht.

Schutz: Während eines jeden Kontakts werden Grenzen der Beteiligten gewahrt und respektiert. Bei Unbehagen sollte zum Selbst- oder Fremdschutz eine weitere Person mit in die Beratung oder anschließend zur Reflexion hinzugezogen werden. In krisenhaften Situationen wird die Leitung informiert. Körperkontakt ist ausschließlich nach vorheriger Erlaubnis durch die betreffende Person gewährt. Kinder, die von sich aus Körperkontakt suchen, wird mit professioneller Nähe und Distanz begegnet. Zum Schutz von Mitarbeitenden werden in der RSB Borken zusätzlich nachfolgende Verhaltensleitlinien gelebt.

Kollegialer Austausch: Durch regelmäßige Teamzeiten (mit Protokollen), kollegiale Fallberatung und Teamreflexionstage werden Mitarbeitende der RSB informiert, Fallprozesse reflektiert und die Mitgestaltung von Prozessen ermöglicht.

Professionelle Ausgestaltung der Leitungsrolle: Die Leitung hat einen besonderen Schutzauftrag für die Mitarbeitenden der RSB sowie die Klientinnen und Klienten. Beide können sich jederzeit unter der Wahrung der gesetzlichen Schweigepflicht an die Leitung wenden. Bei Abwesenheit der

² https://www.bdp-schulpsychologie.de/aktuell/2018/180914_berufsprofil.pdf

Leitung nimmt die stellvertretende Leitung diese Funktion wahr. Die Leitung stellt sicher, dass das Schutzkonzept zur Anwendung kommt und sorgt dafür, dass es regelmäßig evaluiert wird.

Professionelle Ausgestaltung der Arbeit der beratenden Fachkräfte der RSB: Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind Berufspsychologinnen und Berufspsychologen. Per Rolle wird ihnen auf persönlicher Ebene vertraut. Dies gilt vor allem für die gesetzliche Schweigepflicht. Ähnliches gilt für die Fachkraft für Systemische Extremismusprävention. Durch eine professionelle Beziehungsgestaltung und Wahrung der Grenzen durch ein angemessenes Nähe-Distanz Verhältnis (vor allem in Einzelkontakten) soll eine entwicklungsförderliche Atmosphäre entstehen und gewahrt werden.

Umgang mit Verstößen: Bei Verstößen gegen die zuvor genannten Leitlinien ist die Leitung zu informieren. Sollte die Leitung gegen die Leitlinien verstoßen haben, gilt es deren Vorgesetzte zu informieren.

Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und daraus abgeleitete Maßnahmen

Im Rahmen des Erstellungsprozesses dieses Schutzkonzeptes wurde eine interne Gefährdungsanalyse durchgeführt, um Risikopotenziale für Schutzverletzungen zu identifizieren und Maßnahmen zum Schutz ergreifen zu können. Diese Maßnahmen sind:

In kritisch eingestuften Fällen können

- Termine so gelegt werden, dass ein weiterer Kollege/eine Kollegin vor Ort ist
- ggf. Kolleginnen oder Kollegen gebeten werden, länger zu bleiben
- Termine in die Schule verlegt werden.
- diese vorab an Leitung gemeldet und mit dieser reflektiert werden.

Sollte unvorhersehbar eine kritische Situation (z.B. eine Grenzüberschreitung) eingetreten sein, diese an Leitung melden und mit dieser besprechen.

Viele der Klientinnen oder Klienten der RSB haben Merkmale, die (vor allem in Kombination) mit einem erhöhten Risiko einhergehen, in Institutionen traumatisiert zu werden, da besondere Abhängigkeitsverhältnisse/Vertrauensbeziehungen zu der Einrichtung bzw. den Mitarbeitenden entstehen können. Die Mitarbeitenden der RSB verpflichten sich, hier eine besondere Wachsamkeit an den Tag zu legen und bei irritierenden Entwicklungen die Leitung bzw. Kolleginnen und Kollegen auf die wahrgenommene Entwicklung anzusprechen. Für den Umgang mit Fehlverhalten gibt es einen Interventionsplan sowie Ansprechstellen außerhalb der Einrichtung. Diese sind:

- Dezernentinnen/Dezernenten mit Generale Schulpsychologie bei der Bezirksregierung Münster
- Fachbereichsleitung des FB 40 des Kreises Borken
- Fachbeauftragte für Schulpsychologie bei der BR Münster
- Personalräte der jeweiligen Anstellungsträger

- Online-Beschwerdestelle des Kreises Borken³. Siehe auch weiter unten.

Ergebnisse der Potentialanalyse

Im Rahmen des Erstellungsprozesses dieses Schutzkonzeptes wurde eine interne Potentialanalyse durchgeführt, um Potentiale für Schutz zu identifizieren. Dabei wurden folgende Haltungen/Kompetenzen identifiziert:

- Unter den Mitarbeitenden der RSB gibt es eine Kultur des Hinsehens und Kümmerns im Sinne des Aufeinander-Achtens und der gegenseitigen Fürsorge.
- Es gibt im Alltag regelmäßigen Austausch zwischen den Mitarbeitenden. Dieser ist sowohl durch fachliche Inhalte als auch durch persönlich-private Inhalte geprägt. In diesem Klima dürfen fachliche Rückmeldungen gegeben werden.
- Weiteres Potential für Entwicklung Einzelner aber auch der RSB bilden die vorhandenen Aspekte
 - o Offenheit gegenüber Neuem
 - o Weiterentwicklung von Kompetenzen und Wissbegierde
 - o In Hypothesen denken können
 - o Erweiterung von Fachwissen
- Die Grundhaltung der Schulpsychologie und damit der Mitarbeitenden in der RSB ist es, gegenüber ihren Klientinnen und Klienten eine Allparteilichkeit einzunehmen. Diese ist Basis des Berufsprofils der Schulpsychologie.
- Das Menschenbild und die Ethik der Mitarbeitenden der RSB ist humanistisch geprägt.
- Die Mitarbeitenden der RSB verpflichten sich auf die UN-Kinderrechtskonvention.
- Den Mitarbeitenden der RSB ist klar, dass sie in ihrer Arbeit keine formelle „Entscheidungsmacht“ haben, sondern sie Beratende sind. Sie wissen aber auch, dass sie durch Organisationsstruktur und Kontakte als machtvoll wahrgenommen werden können. Daher handeln sie in diesem Bewusstsein im Sinne der Klientinnen und Klienten.
- Besonders hervorzuheben ist eine positiv-aufgeschlossene Haltung („Kundenfreundlichkeit“) im Sekretariat der RSB als „Gatekeeper“ und erste Anlaufstelle für Beratungsprozesse ggü. Klientinnen und Klienten und dem Team.
- Die RSB kooperiert in zahlreichen Netzwerken. So bringt sich die RSB beispielsweise im Bereich „Kinderschutz“ ein bei der kreisweiten und überinstitutionellen Mitarbeit im Rahmen der „Kooperationsverträge / Handreichungen Kinderschutz an Schulen im Kreis Borken“

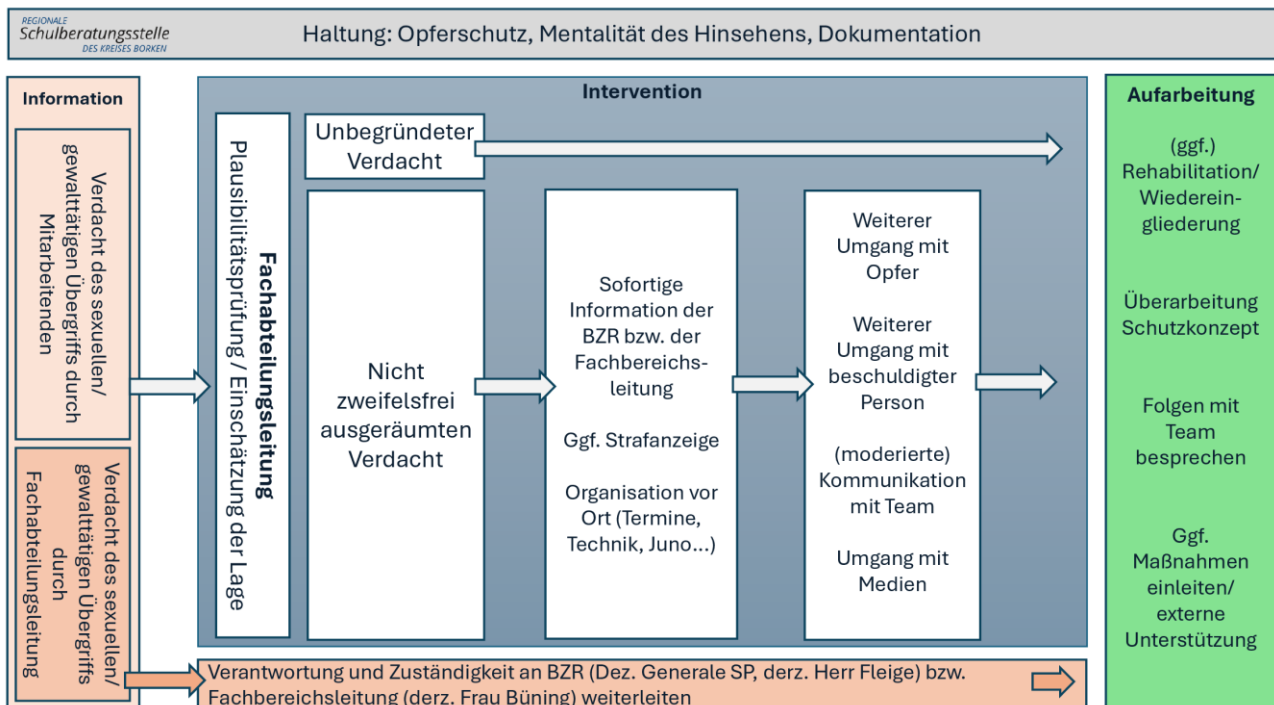
³ <https://kreis-borken.hinweis.digital/?key=520631ac928b2528761c1a750dc768e2>

Weitere Aspekte, die im ausführlichen Schutzkonzept der RSB detaillierter eingegangen wird

- Die Möglichkeit der **Mitbestimmung** ist gegeben. Hierzu gibt es zahlreiche Möglichkeiten.
- **Internes Beschwerdemanagement:** Die Mitarbeitenden haben verschiedene Möglichkeiten, Beschwerden über die Arbeit/die Rahmenbedingungen/Vorfälle zu platzieren.
- Die RSB führt zahlreiche **interne Präventionsmaßnahmen** durch, die einerseits auf die Fachlichkeit der Mitarbeitenden, die internen Strukturen sowie den Schutz von Klientinnen und Klienten abzielen. Letztere sind beispielsweise eine Kultur der offenen Tür in der Beratungsstelle, kollegialer Austausch bzw. Austausch mit dem Leitungsteam ohne großen Vorlauf/Aufwand, Evaluation der von der RSB durchgeführten Veranstaltungen zur „Personal- und Schulentwicklung“ durch anonyme Fragebögen, Erfassung des Beschwerdemanagements durch Fragebögen im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung und -evaluation, Informationen und Fortbildung zum Thema „Schutz“ sowie in-die-Lage-versetzen, das Thema eigenständig an Schulen zu begleiten.

Intervention

Beim Auftreten von konkreten Beschwerden/Verdachtsfällen greift der in der folgenden Abbildung dargestellte Interventionsplan:



Rehabilitation

Rehabilitation ist im Schutzkonzept eine wichtige Maßnahme. Sie basiert auf einem wertschätzenden Menschenbild, das den Menschen als ein sich ständig veränderndes Wesen mit der Möglichkeit von selbstgesteuertem Verhalten sieht. Daher gilt die Möglichkeit der Rehabilitation sowohl für falsch als auch für zurecht Beschuldigte.

Im Rahmen der Erstellung des Schutzkonzepts wurden Aspekte gesammelt, die förderlich sind, um eine Kollegin/einen Kollegen wieder als unbelastet anzusehen. Diese Maßnahmen sollen im konkreten Fall durchgeführt werden.

Einschränkend soll darauf verwiesen werden, dass komplette Offenheit bzw. Transparenz nur soweit herzustellen sind, wie sie rechtlichen und zum Schutz der Persönlichkeit stehenden Belangen nicht entgegenstehen.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Mitarbeitenden der RSB verpflichten sich, dieses Schutzkonzept zu lesen und zu verinnerlichen. Sie richten hiernach ihr berufliches Handeln aus. Dies gilt vor allem für Tätigkeiten im Rahmen ihres Beratungshandelns mit Klientinnen und Klienten. Noch einmal sei darauf verwiesen, dass Gewalt in jeglicher Form, egal ob gegenüber Klientinnen und Klienten, Kolleginnen oder Kollegen oder Leitung, den hier formulierten Leitbildern, Leitlinien und Grundsätzen der Beratungsstelle widerspricht. Die Mitarbeitenden arbeiten an der Evaluation und Weiterentwicklung dieses Konzeptes aktiv mit. Mit ihrer Unterschrift erklären Sie, dass es für sie handlungsleitend ist.

Borken, den 09. Januar 2026